Namslauer Kreisblatt.

No. 21. **1898.**

Donnerstag, den 26. Mai 1898.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 253] Brieg, den 18. Mai 1898.

Reichstagswahl.

Nachdem ich für die am 16. Juni 1898 stattfindende Wahl für den deutschen Reichstag zum Wahlcommissarius für den Wahlkreis Brieg—Namslau ernannt worden bin, ersuche ich die Herren Wahlvorsteher des Wahlkreises Namslau Folgendes genau zu beachten:

1. Der Protocollführer und die Beisitzer (mindestens 3), welche vom Wahlvorsteher aus der Zahl der Wähler zu ernennen sind, müssen mindestens 2 Tage vor dem Wahltermine eingeladen werden, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.
2. Nach beendeter Wahl sind die Wahlprotokolle ungesäumt an mich direct nach Brieg einzusenden unter Beifügung
   a. des Nebenexemplares der Wählerliste, welches nach Maßgabe der §§ 2 und 8 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 bescheinigt und vom gesammten Wahlvorstande vollzogen sein muß,
   b. einer besonderen Bescheinigung über die rechtzeitig erfolgte Einladung des Protocollführers und der Beisitzer,
   c. der gemäß § 18 des Reglements von einem der Beisitzer geführten Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste vom gesammten Wahlvorstande zu unterschreiben ist,
   d. derjenigen Stimmzettel, über deren Giltigkeit der Wahlvorsteher zu entscheiden hatte.

Die durch Uebersendung der Wahlsachen entstehenden Portokosten haben nach § 16 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 die Gemeinden zu tragen.

Der Wahl-Kommissarius, Königliche Landrath. Frhr. v. Schirnding.

No. 254] Berlin, den 19. April 1898.

Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem am 31. März d. Js. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am

31. März 1896:	18 037	über	1 058 733 800	Mk. Kapital,
1897:	19 467	„	1 158 586 500	„ „
sie ist bis zum 31. März 1898 auf	21 569	„	1 288 193 100	„ „ gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,5 % auf Kapitalien bis zu 50 000 Mk. und 15,5 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März 1898 14 237 Konten über 578 374 850 Mk., für juristische Personen 3472 Konten über 468 175 550 Mk. eingetragen.

Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1234 auf 1280 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 12 092 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 3340 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 10 490 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben. — Von den Konteninhabern wohnen 18 316 in Preußen, 2992 in anderen Staaten Deutschlands, 194 in den übrigen Staaten Europas, 21 in Asien 11 in Afrika und 35 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig, für jede angefangene 1000 Mk. des Kapitalbeitrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 Mk.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuches Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger, J. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 Pfg. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

Namslau, den 21. Mai 1898.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

No. 255] Breslau, den 13. September 1873.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks wie folgt:

§ 1. Fleisch von Thieren, die wegen einer Krankheit geschlachtet worden sind, darf nur mit der auf Grund eines thierärztlichen Attestes über die Unschädlichkeit desselben für die Gesundheit von Menschen und Thieren ertheilten schriftlichen Erlaubniß der Ortspolizeiverwaltung feilgeboten und verkauft werden.

§ 2. Der An- und Verkauf eines an einer Krankheit gestorbenen Thieres zum Genuß für Menschen oder Thiere, sowie das Feilhalten und der Verkauf von Fleisch eines solchen Thieres zu dem genannten Zwecke ist untersagt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit 10 Thaler Strafe geahndet.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sack.

Namslau, den 24. Mai 1898.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 256[Namslau, den 20. Mai 1898.

Der auf den 11. und 12. October d. Js. für Namslau angesetzte Vieh- und Krammarkt ist mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten auf den 10. und 11. November d. Js. verlegt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

No 257] Namslau, den 21. Mai 1898.

Die Firma Babcock und Wilcox und Co. deutsche Abtheilung, in Berlin, hat beantragt, ihre Saktional-Wasserröhren-Dampf-Kessel zur Aufstellung unter bewohnten Räumen allgemein zuzulassen. Nach dem Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe entsprechen aber diese Kessel nicht der Vorschrift des § 14 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. August 1890 R. G. Bl. S. 163 r. f.) Die Genehmigung zu ihrer Aufstellung unter bewohnten Räumen ist daher, wenn nicht besondere Verhältnisse eine ausnahmsweise Genehmigung gerechtfertigt erscheinen lassen, in welchen Fällen die Entscheidung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen ist, stets zu versagen.

No. 258] Namslau, den 23. Mai 1898.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß bei Bauten von **Pfeilerscheunen** die Gesuche um Ertheilung des Baukonsenses, ebenso wie bei allen Bauten an Chausseen, vor dessen Ertheilung an mich zur Vorprüfung vorzulegen sind.

No. 259] Namslau, den 25. Mai 1898.

Unter dem Pferdebestande des Frachtfuhrwerksbesitzers Reinhold Riedel in Reichthal ist die Influenza ausgebrochen, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

No. 260] Breslau, den 18. April 1897.

Betrifft Ausführung der Impfgeschäfte.

Auf Anordnung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern werden nachstehende Anweisungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das dieselben bei Ausführung der öffentlichen Impfgeschäfte seitens der betheiligten Medizinalpersonen, Ortspolizeibehörden und Angehörigen der Impflinge 2c. genau zu befolgen sind.

Da der Bedarf an thierischem Impfstoff nach Errichtung einer ausreichenden Zahl von staatlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffs leicht und in genügender Menge jederzeit gedeckt werden kann, so ist in Zukunft für die öffentlichen Impfungen im Allgemeinen

ausschließlich thierischer Impfstoff aus den Landesanstalten zu verwenden. Sollte in einem einzelnen Falle sich die Benutzung von Menschenlymphe nothwendig erweisen, so ist dies von dem Impfarzte besonders zu begründen.

Durch die Untersuchungen über den thierischen Impfstoff, welche von der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingesetzten Kommission ausgeführt sind, ist erwiesen, daß lange und nahe bei einander gelegte Impfschnitte, bei welchen ein Zusammenfließen des um jede Impfpustel der Regel nach entstehenden Entzündungshofes eintritt, je nach der Individualität des Impflings stärkere Reiz- und Entzündungserscheinungen veranlassen können. Behufs Vermeidung solcher Folgen ist deshalb die Anweisung, wonach die Länge der Schnitte höchstens 1 cm und ihre Entfernung von einander mindestens je 2 cm betragen soll, von den Impfärzten genau zu befolgen. Kreuz- und Gitterschnitte, welche noch vereinzelt angewandt worden sind, sind zu unterlassen. Bei der Wirksamkeit des thierischen Impfstoffs erscheint in den meisten Fällen ein einmaliges Einstreichen in die klaffend gehaltenen Schnitte anstatt der bisher vielfach geübten wiederholten Einreibung des Impfstoffes ausreichend.

Erwiesen ist ferner, daß die wirklichen erysipelatösen und phlegmonösen Endzündungen (Erysipelas, Phlegnome) durch die in der Thierlymphe vorhandenen bekannten Keime, wie auch die Untersuchungen über den Keimgehalt des von den preußischen Anstalten erzeugten Impfstoffes neuerdings wieder festgestellt haben, nicht erzeugt werden, sondern daß dieselben, wenn sie auftreten, accidentelle Wundinfektionskrankheiten sind. Die Impfärzte haben deshalb ganz besonders darauf zu achten, daß eine Uebertragung spezifischer Infectionserreger in die Impfwunde nicht stattfindet. Zu diesem Zwecke müssen die Impfinstrumente durchaus rein sein und, so lange keine weitergehenden Vorschriften ergangen sind, mindestens den Bestimmungen im § 17 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind (Außerordentliche Beilage zu Nr. 19 des Amtsblatts pro 1886) entsprechend behandelt werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich, daß der Impfarzt ein steriles Instrument zu jeder Impfung verwendet und vor Beginn des Impfaktes seine Hände und Arme, wie vor jeder chirurgischen Thätigkeit desinfizirt.

Im gleichen Sinne ist Gewicht darauf zu legen, daß die Bestimmungen im § 2 der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge (Anlage II) und im § 6 der Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung der Impfgeschäfte zu befolgen sind (Anlage III des erwähnten Runderlasses), sowie die in Ziffer 19 dieses Runderlasses zu letzterem Paragraphen gegebene Erläuterung innegehalten werden, wonach die Impfpflichtigen oder andere zur Impfung gelangende Personen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern zur Impfung gestellt und für den Fall, daß dies nicht zutrifft, zurückgewiesen werden müssen. Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwickelung des Impfgeschäftes durch solche Zurückweisungen thunlichst zu vermeiden, ist zweckmäßig bei Abhaltung eines öffentlichen Impftermins Vorsorge zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

Behufs Vermeidung einer Ueberfüllung der Impfräume und zur möglichsten Sicherung einer raschen und ungestörten Ausführung der Impfungen sind die Vorladungen an der Hand der Erfahrungen so zu gestalten, daß bei Erstimpflingen die Zahl 50, bei Wiederimpflingen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine voraussichtlich nicht überschritten wird. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß mehrere Impftermine an demselben Tage und in demselben Impflokale mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen angesetzt werden.

Die Schwierigkeit, mit welcher die Feststellung über behauptete Impfschädigungen nach Ablauf einer längeren Zeit verknüpft zu sein pflegen, macht es erwünscht, daß die Behörden thunlichst alsbald Kenntniß von den Fällen erhalten, bei denen ein abnormer Verlauf der Impfung beobachtet wird und vermuthet werden kann, daß dieselben zur Behauptung einer Impfschädigung früher oder später Anlaß geben können. Die Impfärzte werden deshalb angewiesen, von derartigen Fällen, welche aus eigener Anschauung im Nachschautermine oder anderweit zu ihrer Kenntniß gelangen, der zuständigen Behörde Mittheilung zu machen.

Der Regierungs-Präsident. Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Namslau, den 20. April 1898.

Indem ich vorstehende Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises dafür Sorge zu tragen, daß die Impflinge sauber gewaschen und gekleidet in den Impfterminen erscheinen, und daß für etwaige Fälle ein Waschgeschirr mit Seife und Handtuch zur evtl. Benutzung bereit gehalten wird.

Nachstehend bringe ich die Impfpläne für das diesjährige Impfgeschäft zur öffentlichen Kenntniß und mache gleichzeitig auf § 14 und 15 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-Ges.-Blatt 1874 S. 31) wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam, daß

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 a. a. O. ihnen obliegenden Nachweis, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, zu führen unterlassen, mit einer Geldbuße bis zu 20 Mark,

2. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, mit Geldbuße bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen, und

3. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Abs. 2, § 7 und durch § 13 a. a. O. ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldbuße bis zu 100 Mark bestraft werden.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche resp. veranlasse ich, unter Hinweis auf § 20 des Impfregulativs vom 4. Januar 1875 (Auß. Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes pro 1875), die Eltern der Impflinge oder deren Stellvertreter zu den von den Bezirks-Impfärzten angesetzten Impfterminen ungesäumt durch Circular vorzuladen und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden und daß nach § 22 des Impfregulativs die Vorgeladenen pünktlich zu erscheinen haben. Das Circular ist von den Vorgeladenen zum Zeichen der Kenntnißnahme unterschriftlich zu vollziehen und von den insinuirten Beamten die richtige Insinuation am Schlusse zu bescheinigen.

Ferner mache ich auf die §§ 32, 33 und 34 des Impfregulativs noch besonders aufmerksam, wonach:

a. die Gemeinde- bezw. die Gutsvorsteher und Polizeiverwalter in den Städten bei Ordnungsstrafe verpflichtet sind, den öffentlichen Impf- und Revisionsterminen persönlich beizuwohnen, im Behinderungsfalle aber einen Schöffen bezw. den Beigeordneten oder einen Rathmann mit der Stellvertretung zu beauftragen;

b. sie ebenso an diesen Terminen eine des Schreibens hinreichend kundige Person dem Bezirksarzte zur Seite zu stellen und mit der Führung der Listen während des Termins zu beauftragen haben;

c. die Gemeinde- bezw.- Gutsvorsteher und Polizei-Verwalter in den Städten oder deren Stellvertreter bei Ordnungsstrafe gehalten sind,

diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Revission entzogen geblieben sind, am Schlusse des Termins zu notiren und ungesäumt zur Bestrafung anzuzeigen, auch daß solches geschehen, in der Liste zu bescheinigen. Die Duplikate der Impflisten sind im Termin ebenfalls zu berichtigen.

Impfplan pro 1898

umfassend die Ortschaften Lankau, Simmelwitz, Nassadel, Giesdorf, Böhmwitz, Buchelsdorf, Haugendorf, Belmsdorf, Michelsdorf, Eckersdorf, Hönigern, Reichen, Grambschütz, Gülchen, Groditz, Bankwitz, Strehlitz I, II und III, Schwirz, Städtel, Wallendorf, Dziedzitz, Bachowitz, Sophienthal, Erdmannsdorf, Dammer, Groß- und Klein-Steinersdorf, Sterzendorf, Johannsdorf, Friedrichsberg und Noldau.

Impfarzt: Königlicher Kreiswundarzt Sanitätsrath Dr. Leschik in Namslau.

Die **öffentliche Impfung** und **Wiederimpfung** findet statt:	Datum.	Stunde.	Die Besichtigung der **Geimpften** und **Wiedergeimpften** findet statt:	Datum.	Stunde.
			In der Ortschaft:		
In der Schule zu Schwirz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Schwirz u. Städtel	.....	.....	Schwirz	1. Juni	Nachmittags 3 Uhr
In der evangel. Schule zu Dammer die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Dammer	.....	.....	Dammer	1. Juni	Nachmittags 4 Uhr
In der Schule zu Steinersdorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Steinersdorf, Johannsdorf u. Friedrichsberg	.....	.....	Groß-Steinersdorf	1. Juni	Nachmittags 5¾ Uhr
In der Schule zu Sterzendorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Sterzendorf	.....	.....	Sterzendorf	1. Juni	Nachmittags 5 Uhr

Impfplan pro 1898

umfassend die Ortschaften Dörnberg, Creuzendorf, Sgorsellitz, Schadegur, Skorischau, Butschkau, Klein-Butschkau, Charlottenthal, Hennersdorf, Klein-Hennersdorf, Polkowitz, Glausche, Droschkau, Schmograu, Kaulwitz, Lorzendorf, Proschau, Herzberg, Brzezinke und Stadt Reichthal.

Impfarzt: pract. Arzt Dr. Wichert in Reichthal.

Die öffentliche Impfung und Wiederimpfung findet statt.	Datum.	Stunde.	Die Besichtigung der Geimpften und Wiedergeimpften findet statt.	Datum.	Stunde.
			In der Ortschaft:		
In der evangel. Schule in Droschkau die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Droschkau	.....	.....	Droschkau	31. Mai	4 Uhr Nachmittags
In der evangel. Schule in Hennersdorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Hennersdorf, Klein-Hennersdorf, Polkowitz und Herzberg	.....	.....	Hennersdorf	1. Juni	4 Uhr Nachmittags
In der evangel. Schule in Kaulwitz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Kaulwitz	.....	.....	Kaulwitz	2. Juni	4 Uhr Nachmittags
In der evangel. Schule in Lorzendorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Lorzendorf	27. Mai	4 Uhr Nachmittags	Lorzendorf	3. Juni	4 Uhr Nachmittags
In der kathol. Schule in Proschau die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Proschau	28. Mai	4 Uhr Nachmittags	Proschau	4 Juni	4 Uhr Nachmittasg

Gleichzeitig bringe ich die Verhaltungs-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge behufs genauer Beachtung hierunter zum Abdruck.

Verhaltungs-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die directe Sonnenhitze.

§ 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von eiem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich vom achten Tage zu trüben beginnt. Vom 10 bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3—4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil. Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlauf der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so bewickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein.

Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses bis spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

No. 261] Namslau, den 23. Mai 1898.

Seit einiger Zeit wird ein ziemlich umfangreicher Handel mit Metallpfeifen getrieben, welche einen der menschlichen Gesundheit schädlichen Bleigehalt aufweisen. Zumeist sollen diese Erzeugnisse, die sich ihrer Billigkeit wegen eines großen Absatzes erfreuen, aus dem Auslande stammen. Theils finden sie als Signalpfeifen, vorwiegend im Verkehrsgewerbe, im Eisenbahnbetriebe, sowie bei Jagden Verwendung, theils sind sie zu Kinderspielzeugen bestimmt. Neuerdings bilden sie namentlich eine sehr beliebte Beigabe zu Knabenanzügen. Wie vorgenommene Untersuchungen ergeben haben, enthalten manche dieser Pfeifen bis zu 86 % Blei, während nach sachverständiger Aeußerung ein Gehalt von 10 % Blei, wie ihn das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 273) für Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie für Flüssigkeitsmaaße äußersten Falls zuläßt, als die höchste zulässige Grenze auch hier zu betrachten ist.

Insoweit diese Pfeifen als Kinderspielzeuge in Betracht kommen, bieten die §§ 12 bis 15 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R. G. Bl. S. 145) geeignete Handhaben, um gegen den Verkehr mit gesundheitsschädlichen Erzeugnissen dieser Art einzuschreiten. Nach verschiedenen Mittheilungen sind neuerdings außer solchen Kinderpfeifen vielfach auch andere Spielsachen als stark bleihaltig befunden worden. Es ist dies namentlich von Koch- und Eßgeschirr für Puppenküchen (Tassen, Schüsseln, Teller, Schalen, Eßbestecke) sowie von Blasinstrumenten für Kinder (Trompetchen, Schreihähnen, Torpedoflöten, insbesondere deren Mundstücken) berichtet worden.

Die mit dem Vollzuge des Nahrungsmittelgesetzes betrauten städtischen Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises werden daher ersucht, ihre besondere Aufmerksamkeit dem Verkehre mit diesen Gegenständen zuzuwenden, von Zeit zu Zeit sich Proben der einschlägigen Waaren nach Maaßgabe des § 2 des Nahrungsmittelgesetzes zu beschaffen, einer sachverständigen Prüfung unterwerfen zu lassen und für den Fall, daß ein gesundheitsschädlicher Bleigehalt sich ergiebt, strafrechtliches Einschreiten herbeizuführen.

Insoweit die Pfeifen als Signalinstrumente oder zu ähnlichen wirthschaftlichen Zwecken Verwendung finden, wird ein unmittelbares Einschreiten gegen den Verkehr mit diesen gesundheitsschädlichen Fabrikaten nicht angängig sein, weil die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes und des vorbezeichneten Gesetzes vom 25. Juni 1887 in diesem Falle nicht zutreffen; doch dürfte es zweckmäßig erscheinen, wenn die Ortspolizeibehörden in geeigneter Weise vor dem Gebrauche von Signalpfeifen, welche einen, der menschlichen Gesundheit gefährlichen Zusatz von Blei enthalten, warnen.

No. 262] Namslau, den 23. Mai 1898.

In Schleusingen, Regierungsbezirk Erfurt ist seit dem 15. October v. Js. eine der Landwirthschaftskammer für die Provinz Sachsen zu Halle a. S. unterstellte Wiesenbauschule errichtet worden, welche den Zweck hat, junge Leute im Anschluß an den Volksschulunterricht nach der Richtung weiter zu bilden, daß sie befähigt werden, Wiesenflächen sachgemäß zu pflegen, den Bau bei Wiesenanlagen, Drainagen, Bachregulirungen und Uferbauten zu leiten, die Entwürfe für derartige Anlagen selbstständig aufzustellen und auszuführen, sowie endlich die Leitung beim Fischzuchtbetriebe zu übernehmen. Ferner macht sich die Schule zur Aufgabe, denjenigen Schülern, welche mit Erfolg die Schule absolvirt haben, bei der Wahl einer Lebensstellung nach Möglichkeit behülflich zu sein.

Der Unterricht an der gedachten Schule zerfällt in zwei theorethische und zwei praktische Lehrkurse. Außerdem wird den Schülern Gelegenheit geboten, sich auch an einem oder mehreren Ergänzungskursen unter Leitung des Directors zu betheiligen. Die theorethischen Kurse werden in der Zeit von Anfang October bis Ende März und die praktischen Kurse von Anfang April bis Ende September abgehalten. Die aufzunehmenden Schüler müssen das 14. Lebensjahr überschritten haben und mindestens eine gute Elementarschulbildung besitzen. Den Schülern mit entsprechend höherer Vorbildung kann die Theilnahme an dem Unterricht in den allgemeinen Bildungsfächern, sowie den Hülfswissenschaften ganz oder theilweise erlassen werden. An den praktischen Sommerkursen können sich auch solche junge Leute betheiligen, welche Wiesenwärter oder Schlachtmeister werden wollen. Das Schulgeld beträgt für jeden Kursus 30 Mark. Die Anmeldungen zum Besuche der Schule müssen mündlich oder schriftlich beim Director der Schule, Wiesenbaumeister Stein in Schleusingen erfolgen.

No. 263] Namslau, den 24. Mai 1898.

Diejenigen Amtsvorstände des Kreises, welche noch mit der Einreichung des Berichts, betreffend die Wegebesserung (cf. meine Kreisblatt-Verfügung vom 14. März d. Js. Seite 149) im Rückstande sind, werden ersucht, denselben innerhalb 8 Tagen erstatten zu wollen.

No. 264] Namslau, den 23. Mai 1898.

Nach einer Verfügung der Königlichen Regierung kann die allgemeine Zahlungsnachweisung der unvermögenden Schulgemeinden zu gewährenden laufenden Beihülfen für das Rechnungsjahr 1898/99 erst erlassen werden, wenn die Beihülfen feststehen, welche mit Rücksicht auf die aus der Durchführung des Lehrerbesoldungsgesetzes sich ergebenden Mehrleistungen zu bewilligen sind. Da der Abschluß der bezüglichen Verhandlungen mit den Interessenten voraussichtlich noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, andererseits die letzteren aber vielfach nicht im Stande sein dürften, die für die vierteljährlich im Voraus zu zahlenden Lehrergehälter erforderlichen Summen anderweit flüssig zu machen, so ist die Königliche Kreiskasse angewiesen worden, die den leistungsunfähigen Schulverbänden mittelst Verfügung vom 23. Juni v. Js. — abgedruckt im Kreisblatt pro 1897 Seite 437 — bewilligten widerruflichen Staatsbeihilfen in der bisherigen Höhe vorläufig und vorbehaltlich späterer Verrechnung nach Eingang der zu erwartenden allgemeinen Zahlungs-Nachweisung vom 1. v. Mts. ab weiterzuzahlen. Die in Folge der Durchführung des Lehrerbesoldungsgesetzes für 1898/99 erforderlich gewordenen und in der Zahlungsnachweisung für 1897/98 nicht enthaltenen Beihilfen werden in der neuen Zahlungsnachweisung Berücksichtigung finden.

No. 265] Namslau, den 20. Mai 1898.

Dem Vorstand des Liegnitz'er Kunstvereins zu Liegnitz ist die Genehmigung ertheilt worden, am 30. Juni cr. eine öffentliche Verloosung von Oelgemälden, Aquarellen und Künstler-Radirungen pp. zu veranstalten. Es können bis 3000 Loose à 1 Mk. innerhalb der Provinz Schlesien ausgegeben werden.

No. 266] Namslau, den 25. Mai 1898.

Infolge Ausbruch der Rothlaufseuche unter dem Schweinebestande des Freistellenbesitzers Wilhelm Milde in Glausche ist auf Anordnung der zuständigen Ortspolizeibehörde das Gehöft des p. Milde gesperrt.

Der Durchtrieb von Schweinen durch die Ortschaft Glausche wird, soweit das Treiben von Schweinen nicht bereits durch die Kreispolizeiverordnung vom 14. Juni 1892 (Kreisblatt S. 326) allgemein untersagt worden ist, also auch in Heerden von weniger als 4 Stück, hierdurch ausdrücklich verboten.

Das Treiben von Schweinen über die Grenzen der Feldmark des genannten Ortes hinaus ist nicht gestattet.

Nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes wird derjenige, welcher den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zuwiderhandelt mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

No. 267] Namslau, den 21. Mai 1898.

Vereidet:

1. der Stellenbesitzer Gottlieb König in Jauchendorf als I. Schöffe.
2. der Stellenbesitzer Heinrich Hoppe in Jauchendorf als II. Schöffe.
3. der Stellenbesitzer Wilhelm Kanzog in Giesdorf als Gemeindewächter und Executor.

Verpflichtet:

der Stellenbesitzer Johann Schwarz in Jauchendorf als Gemeindevorsteher.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Gemeindevorsteher werden hierdurch angewiesen, den Inhalt des im Kreisblatte Stück 13 (vom 31. März cr.) veröffentlichten Nachtrages zum Statut der Kreis-Sparkasse, wonach kleinere Hypotheken-Darlehen bis zur Höhe von 4500 Mark auf ländliche Besitzungen auch bis über den bisher vom Statut festgesetzten Höchstwerth des 25fachen Grundsteuer-Reinertrages bewilligt werden dürfen, wenn die Hypothek nur zweifellos und absolut sicher ist, zur allgemeinen Kenntniß in ihren Gemeinden zu bringen.

Namslau, den 28. März 1898.

Der Vorsitzende des Curatoriums der Kreissparkasse.

In Abänderung der Kreisblatt-Bekanntmachung vom 1. März d. Js. (S. 107) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Kreiskasse für den Geldverkehr an allen Werktagen

Vormittags von 8 bis 1 Uhr

geöffnet ist.

Nur in dringenden Fällen erfolgt auch Nachmittags von 3 bis 4 Uhr Abfertigung des Publikums.

Namslau, den 3. Mai 1898. **Königliche Kreiskasse.** Kubitzky.

Nichtamtlicher Theil.

Sonnabend den 4. Juni cr. kommt im **Stadtforst** die gesammte

Gras-Nutzung

an Ort und Stelle zur Verpachtung. Der Termin beginnt **Nachmittag 1½ Uhr im Judenwinkel.**

Die Forstdeputation.

Bilanz am 31. Dezember 1897.

M	Activa.	M	₰	M	Passiva.	M	₰
1.	Forderungen an Mitglieder in laufender Rechnung	5182	30	1.	Vorschuß am Jahresschlusse	263	56
2.	Forderungen an die Verbandskasse in laufender Rechnung	13613	25	2.	Spareinlagen	57064	58
3.	Geschäftsantheil des Vereins bei der Verbandskasse	1000	—	3.	Geschäftsantheile der Mitglieder	820	—
4.	Bei den Mitgliedern noch ausstehende Darlehne	34498	79	4.	Reservefonds nach der vorjährigen Bilanz	657	23
5.	Zinsenreste	226	59	5.	Mithin im abgelaufenen Geschäftsjahre an Gewinn	7	26
6.	Werthpapiere nach dem Tageskurse vom 31. Dezember	3703	70				
7.	Mobilien	588	—				
	Summa	58812	63		Summa	58812	63

Mitgliederzahl pro 1898: Aufgenommen: keine. Ausgeschieden keine. Mitgliederzahl Ende 1897: 77.

Gr.-Steinersdorf, den 20. Mai 1898.

Steinersdorfer Darlehnskassen-Verein.

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Der Vorstand.

Johann Mücke. Georg Nogaitzig. Carl Krien. Paul Wawrok. Anton Kalis.

Fluß-Badeanstalt-Eröffnung.

Die **Bade-Anstalt** ist **vom 1. Juni ab** für **Herren**

von früh **5—8** Uhr
" " **11—4** " Nachm.
" Nachm. **6—9** " Abends offen.

Das **Damenbad** beginnt den **1. Juni** und zwar von früh **8—11** Uhr.

Schwimmschüler können sich bald melden.

P. Rädler.

☛ Einem geehrten Publikum von Stadt und Land die ergebene Anzeige, daß ich das Geschäft des Herrn

Albert Bolze

in bisheriger Weise weiterführe und bitte, das mir bisher bewiesene Zutrauen auch weiterhin zu schenken.

J. Janusehofsky.

Obst-Verpachtung.

Die **Süß-** und **Sauerkirschen** sowie **sämmtliches Kernobst** in den zur

Königl. Domaine

gehörenden Alleen sollen parzellenweise meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist Termin auf

Dienstag den 31. Mai cr.
Nachmittag 4 Uhr

in hiesigem Amtslokale anberaumt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Skorischau, den 22. Mai 1898.

Das Wirthschafts-Amt.

Sonnabend d. 11. Juni Nachmittag 2 Uhr
findet die

Gras-Verpachtung

in der **Hanusowsky-Mühle** statt.

Nebst Beilage.

Steppdecken von reinwoll. Satin, bedruckt, Croisé und Purpur,
Schlafdecken in feinen Dessins
sind in grosser Auswahl und allen Preislagen eingetroffen.
Mode-Bazar
S. Bielschowsky.

Auction.

Dienstag, den 3. Pfingstfeiertag, von Vorm. 9 Uhr an,
werde ich meine **sämmtlichen**
Haus- und Wirthschaftsgeräthe
im Hofe des Herrn Gastwirths **Koffmane** hierselbst meistbietend verkaufen:
1 Siedemaschine (Marke V. F. S.), 1 Schlitten, 1 Pflug mit Gestell, 1 Ruhrhaken, 1 Paar Eggen, 1 Pferdegeschirre mit Seitenblättern, 1 Ackermaschine, 1 Radwer, 1 Schubkarre, 2 eichene Krauttonnen, 1 Brückenwaage (tragfähig geeicht zu 8 Ctr.), 1 Petroleum-Maaßapparat, 1 Commode, Tische, Stühle, 1 Regulator-Uhr u. s. w.
Bemerke ferner, daß sämmtliche Gegenstände erst im Monat September v. J. angeschafft worden sind.
Glofke, Saabe.

Pa. Schweizerkäse,
Wiener Bierkäse,
Breslauer Domkäse,
Breslauer Kreuzkäse,
Glauscher Sahnkäse
empfiehlt
Heinrich Freyer,
Ring.

Bottiche, Bohlen,
diverse hölzerne Rähmen
werden
Sonnabend den 28. Mai
Vormittag 11 Uhr
an den Meistbietenden verkauft.
Tischler und **Böttcher** werden besonders darauf aufmerksam gemacht.
Stärkefabrik Böhmwitz
b. Namslau.

Ratten, Mäuse
und andere Nagethiere vertilgt schnell und sicher **Freyberg's** (Delitzsch)
Delicia-Rattenkuchen.
Menschen, Hausthieren u. Geflügel unschädlich. Man verlange ausdrücklich **Freyberg's „Delicia"-Rattenkuchen.**
Dos. 0,50, 1,— und 1,50 Mk. bei
Oscar Tietze,
Namslau.

Pferde-Lotterie

zu Berlin.

Ziehung
am 8. Juni 1898.

3233 Gewinne * 66666 Loose.

Hauptgewinne Werth
15000, 10000, 9000, 8000 Mk.

Loose à **3 Mk.**, Porto u. Liste **30 Pfg.**, empfiehlt und versendet auch gegen Briefmarken oder unter Postnachnahme

Carl Heintze, General-Debit, **Berlin W., (Hôtel Royal) Unter den Linden 3.**

Droguen & Chemikalien
aller Art.

Bewährte Thierheilmittel.

Lager aller gebräuchlichen
Specialitäten.

Garantirt reine
Medicinal-Weine.

Gewissenhafte Ausführung
von
Harn- & Wasseranalysen.

Bestimmung des Fettgehaltes in Milch
und vollständige
Kindermilchanalysen.

Adler-Apotheke & Selterwasser-Fabrik
Dr. U. Schoenenberg,
approbirter
Nahrungsmittelchemiker.

Dom. Mittel-Wilkau
verkauft zwei gute
Arbeitspferde.

empfiehlt in Originalfässern und ausgewogen
Germania-Drogerie und Selterwasser-Fabrik
Oscar Tietze.

Unterzeichneter empfiehlt sein großes Lager von
Bohlen, Brettern, u. Dachlatten
in allen Längen,
sowie starke
Felgen und Speichen.
W. Schüftan,
Dammratschhammer, Post Kgl. Dombrowka.

Das beste Dach,

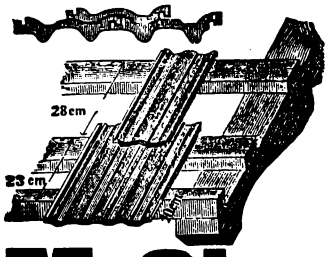

dabei **billig, leicht, dicht** und von **schönem Aussehen,** geben

Freiwaldauer Strangfalzziegel.

Dieses Material, aus Steingutthon glashart gebrannt, ist absolut **wetterbeständig** und **saugt kein Wasser an.**

Allein-Verkauf

M. Gimmer, Breslau,

Neue Sandstraße 17.

Proben, Prospecte, Referenzen ꝛc. **gratis** und **franco.**

Zwecks Regulirung des Nachlasses

meines verstorbenen Mannes, des Fabrikbesitzers Albert Bolze, ersuche ich alle Diejenigen, welche an denselben oder an die Fabrik noch Forderungen oder Zahlungen haben, diese bis zum 15. Juni d. J. geltend zu machen resp. zu leisten.

Anmeldung der Forderungen, sowie Leistung von Zahlungen können bei Herrn Gasthausbesitzer Pietzonka sen. hierselbst erfolgen.

Frau Ida Bolze,

verw. Fabrikbesitzer.

Preisliste bei Nennung dieser Zeitung kostenfrei.

WAFFENFABRIK

Jagd- und Scheibengewehre Pistolen, Revolver und Teschings nach bewährten Systemen.

Waffenfabrik und Fahrradwerk

Simson & Co., Suhl i. Thür.

Bei Anfragen bitten wir um gefl. Angabe ob auf Waffen oder Fahrräder reflectirt wird.

Von höchster Vollendung sind

„SIMSON"-Räder.

FAHRRADWERK

Große Auswahl

von

Möbel

in **echt Nußbaum** und **imitirt.**

Schränke, Vertikow, Bettstellen, Sopha- u. Auszieh-Tische, hochlehnige Stühle, Polsterwaaren, Wasch- u. Nacht-Tische, alle Arten Spiegel

zu billigen Preisen empfiehlt

E. Postrach,

Tischlermeister.

St.-Andreas-Kirchstr.

vis-à-vis der Opitz'schen Buchdruckerei.

Loose

zum Besten des

Evangel. Frauen- und Jungfrauen-Vereins

sowie des **Diakonissen-Näh-Vereins**

empfiehlt **O. Opitz.**

Specialität gegen Wanzen, Flöhe, Küchenungeziefer, Motten, Parasiten auf Hausthieren ꝛc. ꝛc.

Zacherlin

wirkt staunenswerth! Es tödtet jedwede

von Insekten mit geradezu frappirender Kraft und rottet das vorhandene Ungeziefer schnell und sicher derart aus, daß gar keine lebende Spur mehr davon übrig bleibt. Darum wird es auch von Millionen Kunden gerühmt und gesucht. Seine Merkmale sind: 1. die versiegelte Flasche, 2. der Name „Zacherl."

In **Namslau** bei Herrn **Waldemar Hoffmann.**
„ „ „ „ **R. Lange.**
„ „ „ „ **J. Reibnitz.**
„ **Konstadt** „ „ **Emil Hirschmann.**

---

2 Spazierwagen, ein Arbeitswagen und eine Ackermaschine
sind billigst zu verkaufen bei
G. Thusa.

Neue Matjesheringe, Maltakartoffeln
empfiehlt
R. Wechmann.

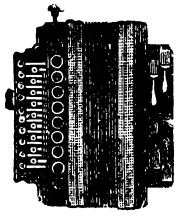

Billige Bezugsquelle

von **Malz-** und **Getreide-Schaufeln, Striegeln, Kardätschen,** sowie alle Sorten **Besen, Gardinen-** und **Portièren-Stangen, Rosetten** und **Ketten,** größte Auswahl **neuester Spazierstöcke, Regenschirme, Gummibälle, Tabakpfeifen, Cigarrenspitzen, Portemonnaies** und **Cigarrentaschen, Taschenmesser, Necessaires, Spiegel, Kleider-, Blank-, Kopf-, Zahn-, Taschen-** und **Scheuerbürsten, Kornlöffel, Salat-Bestecks, Kleider-, Trocken-** und **Schirmständer, Stiefelzieher, Handtuchhalter, Kinderschaukeln, Papierkörbe, Etagèren,** sowie verschiedene **Galanterie-** und **Spielwaaren** in großer Auswahl, **Mund-** und **Ziehharmonikas** in bekannter Güte, **Fußmatten, Holz-Tabletts** mit und ohne Einlage zu soliden Preisen.

Marie Menzel, Krakauerstr. Nr. 16.

Das allerbeste Dach

sind

Oppelner Cementdachsteine.

Unbestritten wetterfest, wasserabweisend, dicht schließend — werden am Dache erstaunlich hart. Dachräume stets lufttrocken — wie unter Stroh.

V. Dziechel, Oppeln — Kg. Neudorf.

Großbetrieb. Ständige, geübte Arbeiter, Fachmännische Leitung. — Bester Portland-Cement, Fluß-Crystallquarzsand. Hervorragend. Mischung durch **Maschinenkraft.** Kein Ausschuß. **Ermäßigte** Preise mit und ohne Garantiepflicht. **Erste Cementdachsteinfabrik Oberschlesiens,** die größte im **deutschen Reiche.** — In meinem Besitz befindet sich ein nachweislich 30 Jahre im Gebrauch gewesener Cementdachstein; derselbe ist eisenfest, ich lade zum Besicht ein. — Garantiesicherheit!!!

Inhaber deutschen Reichspatent Nr. 89. 443.

Die Deutsche
Cognac-Compagnie
Löwenwarter & Cie.
(Commandit-Gesellschaft)
zu Köln a. Rhein

Lieferantin zahlreicher Apotheken, sowie staatlicher und städtischer Krankenanstalten, empfiehlt

COGNAC

*	zu M.	2.—	pr. Fl.
**	„ „	2.50	„ „
***	„ „	3.—	„ „
****	„ „	3.50	„ „

Die Analyse des vereideten Chemikers lautet: Der Cognac ist ähnlich zusammengesetzt wie die meisten französischen Cognacs und ist derselbe vom chemischen Standpunkte aus als rein zu betrachten.

Alleinige Niederlage für Ramslau (Verkauf in 1/1 und 1/2 Flaschen) bei Herrn ***Jul. Wzionteck.***

Eine Wirthschaft,

ca. 55 Morgen guter Acker und **Wiese, massive Wirthschaftsgebäude,** im hiesigen Kreise belegen, ist mit voller Ernte, vollem lebenden und todten Inventur unter günstigen Bedingungen baldigst zu verkaufen. Hypothekenstand fest; landschaftlich beliehen.

Näheres zu erfahren durch **Kaufmann**

Oskar Sittenfeld,
Ramslau.

Röst-Caffees

(fein bis feinsten Geschmack)
empfiehlt
das Pfund 0.80, 1.00, 1.20, 1.40, 1.60, 1.80, 2.00 Mk.

Otto Faltin.

Pflege die Zähne!

Ein angenehmer Mund erhält erst durch gesunde, weiße und reinliche Zähne seine volle Schönheit, Frische und Anziehungskraft und hat sich die nun seit 1863 eingeführte sanitätsbehördlich geprüfte **Zahnpasta** (Odontine) aus der dreimal preisgekrönten Kgl. Bayr. Hofparfümerie-Fabrik von **C. D. Wunderlich** am meisten Eingang verschafft, da sie die Zähne glänzend weiß macht, dem Verderben der Zähne vorbeugt, üblen Geruch entfernt und den Mund angenehm erfrischt.

à 50 Pfg. bei

Oscar Tietze,
Drogenhandlung.

Dauerbrand-Kachelöfen.

Durch meine gesetzlich geschützten **Einsätze** ist es gelungen,

Kachelöfen als Dauerbrenner

in so vorzüglicher Bauart herzustellen, daß dadurch die Concurrenz der eisernen Oefen, gleichviel welchen Systems, endgiltig aus dem Felde geschlagen ist.

Der Dauerbrand-Kachelofen giebt stets eine **gleichmäßige, angenehme und gesunde Kachel**wärme ab und ist dieserhalb für Wohnräume aller Art, Krankenhäuser 2c. **unübertroffen;**

er braucht als Brennmaterial das denkbar Wenigste (Anthracitkohle circa 20 Pfg., Gascoaks 15 Pfg. in 24 Stunden);
er wird nur einmal bei Beginn der Heizperiode in Brand gesetzt, alsdann brennt derselbe ununterbrochen Tag und Nacht;
er braucht nur täglich einmal Bedienung, da eine Füllung 24 bis 36 Stunden anhält;
er dunstet nicht;
er staubt nicht;
er ist nicht feuergefährlich;
die Benutzbarkeit desselben ist fast unbeschränkt, alles sehr im Gegentheil zum eisernen Ofen;
die Ausstattung ist eine reiche, welche noch durch das sichtbare Feuer erhöht wird.

Geeignete Ofenfabrikanten zum Bauen derartiger Oefen weise überallhin nach und stehe mit Referenzen von staatlichen Behörden und Privaten Jedem zu Diensten. Kostenanschläge und Zeichnungen gratis. — Zahlbare Vertreter gesucht.

Oscar Hartmann, Breslau, Reuschestr. 46.

Rheumatismus.

Seit einigen Jahren plagte mich ein chronischer **Rheumatismus** mit heftigen **Schmerzen** in dem Maße, daß ich zeitweise wochenlang bettlägerig und arbeitsunfähig war. Von diesem schmerzhaften Leiden hat mich die **Privatpoliklinik** in **Glarus** durch briefliche Behandlung befreit, so daß ich mich jetzt ganz wohl befinde. Mit Freuden und aus Dankbarkeit stelle ich dieses Zeugniß aus, ich bin auch gerne bereit, auf Anfragen hin weitere Auskunft zu ertheilen. Schweindorf, O./A. Neresheim (Württemberg) den 25. Oktober 1896. Johannes Scherer, Gemeinderath. Die Unterschrift bestätigt, Schweindorf, den 25. Oktober 1896, Schultheißenamt: Schwarz. Adresse: **Privatpoliklinik**, Kirchstraße 405, **Glarus** (Schweiz.)

Neue

Matjesheringe,

das Stück **10 Pfennige**, empfiehlt

Heinrich Führ.

Ein Mädchen

vom Lande findet bei einer verw. Frau **Schlafstelle** event. mit oder ohne Kost. Näheres in der Exped. d. Bl.

Dom. Krickau

sucht zum 1. Juli

einen Schäfer.

Füe mein **Kohlen- und Producten-Geschäft** suche ich vom 1. Juni an einen **zuverlässigen, ehrlichen**

Vorarbeiter,

der schreiben, lesen und das Einmaleins können muß. Bewerbungen bitte ich bis 28. d. Mts. an mich zu richten

Otto Faltin,
Wilhelmstraße 5.

Ein tüchtiger Kutscher

findet Stellung im

Hotel zur Krone.

Eine echte
wahrhaft volkstümliche
Unterhaltungs-Zeitschrift!

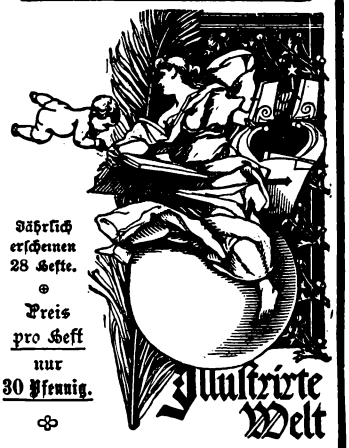

Jährlich erschienen 28 Hefte.
Preis pro Heft nur 30 Pfennig.

Illustrirte Welt

Für die Abonnenten:
Zwei herrliche Kunstblätter:
Die Sixtinische Madonna
von Raffael und
Keine Rose ohne Dornen
von Paul Thumann.
Jedes Blatt nur 1 Mark.

Älteste illustrirte Familien-Zeitschrift mit Kunstbeilagen in Aquarelldruck.

Die Subskriptionsliste mit dem brillanten ersten Heft und den beiden Kunstblättern legt jede Sortiments- und Kolportage-Buchhandlung auf Verlangen gern zur Ansicht und Eintragung des Abonnements vor.

Die
Annoncen-Expedition
von
Rudolf Mosse, Breslau,
Ohlauer Strasse 85, 1 Tr.,
besorgt pünktlich und zu den Originalpreisen der Zeitungen, ohne Spesen,
Inserate jeder Gattung,
z. B. Geschäftsanzeigen, Pacht-, Heiraths-, Stellengesuche, Guts- und Geschäfts-An- und Verkäufe etc.,
an alle Zeitungen des In- und Auslandes.
Belege werden für jede Einrückung geliefert und bei grösseren Aufträgen Rabatt gewährt. Kostenvoranschläge und Kataloge gratis.

Die weltbekannte Nähmaschinen-Großfirma **M. Jacobsohn, Berlin,** Linienstraße 126, a. d. Gr. Friedrichsstraße, bewährt durch langjähr. Lieferungen an Mitglieder von Forst-, Post-, Militair-, Krieger-, Lehrer- u. Beamtenvereinen, vers. d. neueste Familien-Nähmaschine „Krone" für Schneiderei und Hausarbeit und gewerbliche Zwecke, mit leichtem Gang, starker Bauart, in schöner Ausstatttung mit Fußbetrieb und Verschlußkasten für Mk. 50 Borussia-Schiffchenmaschine Ausstattung II Mk. 45. Vierwöchentl. Probezeit, 5jähr. Garantie. Ringschiffchen-Maschinen für Schuhmacher und Herrenschneider zu billigsten Preisen. Viele 1000e in Deutschland gelieferte Maschinen können fast überall besichtigt werden. Kataloge und Anerkennungen kostenlos franco. Maschinen, die in der Probezeit nicht gut arbeiten, nehme auf meine Kosten zurück. Die Marken Krone sowie Militaria-Herren- und Damen-Fahrräder von Mk. 150 an
Obige Adresse genau ausschreiben!
Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

Schmiede-Gesellen
zur dauernden Beschäftigung **sofort gesucht.**
Gebr. Schmiereck,
Namslau.

Ein ordentlicher Knabe
findet Stellung als
Kellnerbursche
im
Hotel zur gold. Krone.

Der heutigen Nummer d. Bl. liegt der **44. Verwaltungsbericht der Stadt-Sparkasse Namslau pro 1897/98** bei.

— [Ein Märtyrer der geographischen Forschung.] Henry S. Landor, ein junger hervorragender Maler, ist vor kurzem aus dem geheimnißvollen Tibet nach Europa zurückgekehrt. Von wüthenden Priestern und blutdürstigem Pöbel auf das Schändlichste mißhandelt, an einem Auge geblendet und am Rückgrat so schwer verwundet, daß er ein kranker Mann bleiben wird, konnte er das Ziel seiner Sehnsucht nicht erreichen, Lhassa, das Rom der lamaistischen Religion. Nun ist er in Mailand soweit hergestellt, daß er nach London transportirt werden kann, wo er vor der Geographischen Gesellschaft einen Vortrag über seine erstaunlichen Abenteuer und die wichtigen geographischen und ethnographischen Entdeckungen halten wird, die er unter den schwersten körperlichen Leiden gemacht hat und die ihm jedenfalls eine hohe Auszeichnung seitens dieser bedeutendsten Geographischen Gesellschaft eintragen wird. Soeben ist er vom König und der Königin von Italien empfangen worden, denen er von seiner sensationellen Reise berichtete. Seine Reconvalescenz hat er dazu benutzt, ein Werk über seine Reise zu schreiben, und seine nahezu 1000 Photographien und farbigen Skizzen, die er unterwegs anfertigen konnte, welche die Tibetaner ihm dann entrissen hatten, aber einer englischen Strafexpedition wieder ausliefern mußten, zu sichten und zu überarbeiten. Sein Werk wird im Anfang dieses Herbstes

bei F. A. Brockhaus in Leipzig erscheinen. Eine englische, amerikanische, französische, ungarische, böhmische, holländische, russische und italienische Ausgabe befinden sich ebenfalls in Vorbereitung. Wir werden noch vor Erscheinen unsern Lesern einige besonders interessante Mittheilungen aus dem Werke machen.

Der **Rhabarber,** dieses gesunde, vortrefflich schmeckende und früheste Compott, gewinnt wie in England, so auch in Deutschland immer mehr Boden und rentirt sein Anbau im großen wie im kleinen nach übereinstimmenden Berichten recht gut. In seiner neuesten Nummer giebt der „Praktische Rathgeber im Obst- und Gartenbau" genaue Anweisung über das Ernten der Rhabarberstiele — es wird durch Unerfahrenheit und Ungeschicklichkeit im Ausbrechen derselben den Kulturen viel Schaden zugefügt. In derselben Nummer werden 12 Kochrecepte über die Verwendung des Rhabarbers als Compott, Suppe, Rhabarberreis, Kuchen, Auflauf, Crême, Gelée, Grütze und Schalotte veröffentlicht. Es besteht beim praktischen Rathgeber die ebenso originelle wie praktische Einrichtung, daß alle von den Lesern eingesandten Kochrecepte vor der Veröffentlichung in einer eigenen Küche geprobt und nur als brauchbar befundene bekannt gegeben werden.

Zur Gesundheitspflege.

Wie Staat und Gemeinde unter Aufwendung aller Mittel unsere Straßen und Plätze, unsere öffentlichen Gebäude und Anlagen gesundheitlich auf die höchste Stufe zu bringen streben mittels Zuführung von Quellwasser, reiner Luft und durch peinliche Sauberkeit, so ist auch das Lüften und Reinhalten aller Privaträume: Wohn-, Speise-, Schlaf- und Kinderzimmer, der Küchen, Korridore und Wirthschaftsgelasse eine wichtige Hausfrauenpflicht im Interesse der Gesundheit.

Nicht überall, wo gutes Wasser vorhanden ist und der frischen Luft Zutritt gestattet wird, schenkt man auch dem Zustand der Fußböden die nöthige Aufmerksamkeit und Pflege, und dennoch ist es ganz wesentlich, auf ausgefugte, gut gestrichene und lackirte Fußböden zu halten, durch tägliches nasses Aufwischen den gefährlichen, lästigen Staub zu beseitigen und eine reine Zimmerluft zu beschaffen, um so die Uebertragung gefährlicher Pilzbildungen als Krankheitserzeuger energisch zu unterdrücken und das Wohlbefinden der Bewohner zu fördern.

Unter den vielen im Handel befindlichen Fußbodenanstrichen ist vor Allem vor den feuergefährlichen Spiritus-Fußbodenglanzlacken zu warnen; diese haben fast immer einen fuseligen Bittermandelgeruch, trocknen sofort beim Anstreichen unter dem Pinsel, bilden daher einen spröden Ueberzeug und werden dann auch in kürzester Zeit abgetreten und mit ausgefegt. Weit haltbarer und deshalb im Gebrauch wohlfeiler ist dagegen der ächte, reine Bernsteinöllack mit Farbe, der, geruchlos und streichfertig, ohne Vorkenntnisse vom Dienstpersonal verwendet werden kann, in 6—8 Stunden (während einer Nacht) hart auftrocknet und weder nachklebt noch, wie der Spirituslack, abblättert. Nasses, kaltes Aufwischen erhöht Glanz und Härte dieses vorzüglichen Lackes, den u. A. die seit 1883 bestehende, rühmlichst bekannte Hoflieferant Carl Tiedemann'sche Lackfabrik in Dresden unter der „Herkules"-Schutzmarke erzeugt und durch ihre Niederlagen in den meisten Städten, wo solche nicht vorhanden aber direct abgiebt. Dieser Fußbodenlack ist in den verschiedenartigsten Farben, braun, gelb u. s. w., vorräthig. Angebote und Farbenaufstriche erfolgen gratis, Postcolli genügend zum Anstrich zweier mittelgroßer Zimmer für M. 8,40 portofrei ganz Deutschland. (Siehe Inserat.)

Preisermäßigung von Thomasmehl für Maibezug.

Die nicht unbedeutende Preissteigerung der Superphosphate hat in landwirthschaftlichen Kreisen vielfach zu der Annahme Anlaß gegeben, daß auch das Thomasmehl in analoger Weise im Preise steigen würde. Bis jetzt ist jedoch von einer derartigen Verteuerung der Thomasmehlphosphorsäure nichts bekannt geworden. Die Grundpreise ab den rheinisch-westfälischen und den Saar-Werken betragen noch wie vor 19 und 19¼ Pfg. für Gesamtphosphorsäure und 23 und 23¼ Pfg. für citratlösliche Phosphorsäure Parität Diedenhofen bezw. Oberhausen. Wir machen ferner auf die seit April eingeführten Vergünstigungen aufmerksam, welche die dem Verein deutsch-österr. Thomasphosphatfabriken angehörenden Werke, in ähnlicher Weise wie im Vorjahre bei allen Bestellungen im Monat Mai gewähren, und die darin bestehen, daß die Fakturen über die im Mai auf Grund obengenannter Preise und Frachtparitäten bezogene Ware derart ausgestellt werden, als wenn die Waare erst am 1. Oktober bezogen wäre. Hierbei behalten sich die betreffenden Werke jedoch vor, entweder Zahlung am 15. Dezember ohne jeden Abzug oder innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Waare mit 3½ pCt. Abzug nach ihrer Wahl eintreten zu lassen. Dem Landwirth aber wird außerdem durch diese Zahlungsbedingungen die Möglichkeit geboten, die Anfuhr des Thomasmehls zu einer Zeit zu bewerkstelligen, wo wo er mit anderen Arbeiten nicht überhäuft ist und wo infolge geringer Ansprüche an die Waggongestellung und die Lieferungsfähigkeit der Werke eine Verzögerung in der Lieferung, wie sie sich erfahrungsgemäß im Herbst ergiebt, nicht eintritt. Es ist deshalb anzurathen, von dieser Vergünstigung hinsichtlich des Maibezuges den ausgedehntesten Gebrauch zu machen, da der Landwirth sich andernfalls der Möglichkeit aussetzt, mit Rücksicht auf die steigenden Superphosphatpreise auch für Thomasmehl im Herbst einen höheren Preis bezahlen zu müssen. Ueberdies wird er sich der Gefahr aussetzen, daß, da das gleichzeitige Steigen der Getreidepreise zu einem erhöhten Gebrauch von Thomasmehl führen wird, die Lieferwerke so mit Bestellungen überfüllt sind, daß er auf eine pünkliche Effektuierung der Bestellungen nicht rechnen können wird.

Schreib- und Copirtinten
empfiehlt **O. Opitz.**

Kirchliche Nachrichten.

Am 1. Pfingsttage, d. 29. Mai predigen:
Deutsch Vorm. 7 Uhr Herr Pastor Nitransky.
Vorm. 9½ Uhr Herr Pastor Hinkler.
Nachm. 2 Uhr Herr Pastor Roy.
Amtswoche von Sonntag den 29. Mai ab: Herr Pastor Hinkler.

Am 2. Pfingsttage, d. 30. Mai predigen:
Polnisch Vorm. 7 Uhr Herr Pastor Nitransky.
Vorm. 9½ Uhr Herr Pastor Roy.
Nachm. 2 Uhr Herr Pastor Hinkler.
Kollekte für die Hauptbibelgesellschaft in Berlin.

Freitag, den 3. Juni kein Wochengottesdienst. Vorm. 9 Uhr Beichte und heiliges Abendmahl Herr Pastor Hinkler.